Scherer, Bruchschneider, Chirurgen, Balbierer und Wundärzte

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **87 (1932)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

IV. Scherer, Bruchschneider, Chirurgen, Balbierer und Wundärzte.

Obwohl die Bezeichnungen für die Vertreter der Chirurgie sehr mannigfaltig waren, so müssen sie doch gemeinsam behandelt werden, da ihre Tätigkeit die gleiche war. Der Bruchschneider hat nicht nur Brüche „geschnitten" resp. Bruchbänder etc. angelegt, sondern auch in übriger Chirurgie und Wundheilkunst gemacht. Der Scherer, aus dem Baderberuf hervorgegangen, betätigte sich in niederer Chirurgie, griff aber auch auf die innere Medizin über. Eine Verordnung für die Scherer galt auch für die Chirurgen oder Balbierer. Das Wort Wundarzt erscheint relativ spät, als der Name Scherer nicht mehr genannt wurde. Aus diesem Grunde sollen diese beiden Berufsarten in einem Kapitel besprochen werden.

Das Verhältnis zwischen den Dres medicinae und den Meistern des Schererberufes war das denkbar beste, was uns auch von Zürich bestätigt wird. Immer wieder können Stellen angeführt werden, die eine enge Zusammenarbeit einzelner hervorragender Meister mit den wissenschaftlich gebildeten Aerzten aufdecken.

Auf dem Lande gab es überhaupt keine Doktoren, sondern nur Chirurgen und Meister des Schererhandwerkes, die sehr oft über eine große praktische Erfahrung verfügten.

Um diesem umfangreichen Kapitel eine Gliederung zu geben, möchte ich es in verschiedene Abschnitte teilen:

1. Ordnungen der Scherer, Allgemeines.
2. Zeugnisse.
3. Klagen wegen schlechter Behandlung.
4. Taxen, Konkurrenz- und Existenzkampf.
5. Praxisbewilligungen.
6. Scharfrichter und Wasenmeister als Medizinalpersonen.

7. Das Collegium medicorum et chirurgorum, Lehr- und Wanderjahre.

Vorausschicken muß ich, daß diese „Einteilung" eine ganz willkürliche ist und nur der Uebersichtlichkeit des Stoffes dienen soll.

1. P. X. Weber führt als ersten Arzt Magister Petrus medicus an, 1256. — 1298 folgt ein Magister Bonifacius, Physicus de Lucerna.[1] In den Ratsbüchern traf ich als ersten mit Namen genannten Arzt den Meister Engelhard, Arzet. Man sieht aus dem Text, daß es sich um eine Verbannung gehandelt hat („et loco extra exibit").[2] — Im Laufe der Jahrhunderte finden sich öfters Stellen, wo die Scherer und Chirurgen bei ihren alten Ordnungen und „Libell" beschützt sein wollen. Dieses Libell habe ich in keiner Urkunde entdeckt, wohl aber öfters Hinweise und Bestätigungen. In dem mit „Allerley Ordnungen in Pestilenz-Zeiten" betitelten Aktenband, in dem sich auch die Satzungen der Apotheker vorfanden, stieß ich auf eine Ordnung der Scherer, wie die Dorsalnotiz kundgibt, aus dem Jahre 1545. Diese einzig erhaltene O r d n u n g, versteckt zwischen Bestimmungen für die Apotheker und Pestvorschriften, hat folgenden Text:

„Item an kein frytag zu scheren by 1 lib. buos.

„Item von einer myll wegs 1 gl. von einer halben 1 gl. (= ½ gl.).

„Item das keiner dem andern über ein band gang, sig dann zuvor zalltt umb sin lon by 1 lib. buos.

„Item jeden meyster soll uff wienachtt Jerlich nienen kein laß brieff kouffen dann by herrn Doctor... damit sy all Ein hällig seyend.

„Item Es soll keiner minder dann 4 angster nemen von einer jeder denen zeschlahnen by 1 lib. buos. (?)

„Item das keiner kein leer buoben [haben] soll, annen Er geb dann an gmeinen meyster 1 gl."[3]

---

[1] P. X. W e b e r: Lz. San. Pers.

[2] I. 229 b, 1410.

[3] Fol. 148, 1545.

Wir entnehmen daraus Bestimmungen betr. Kollegialität, daß keiner einen Patienten von einem andern übernehmen soll, wenn zuvor beim ersten Meister die Rechnung nicht bezahlt ist („über ein band gang"). Gemeint ist wahrscheinlich der Verband, nachdem zur Ader gelassen worden war. Der erwähnte „laß brieff" war eine Aufzeichnung der günstigen Tage zum Aderlassen. Festsetzungen des Minimallohnes und Anstellungen von Lehrjungen sind weitere Punkte.

Die Technik des Aderlasses, einer Allheiltherapie früherer Zeiten, findet eine eingehende Würdigung in den Pestvorschriften. Es würde über den Rahmen dieser Arbeit gehen, darauf einzutreten. Auf alten Illustrationen erkennt man den Arzt oder Scherer, Aderlaßbinde, Rasiermesser und Schere als Symbol seines Berufes zeigend.

Die Bruchschneider genossen obrigkeitlichen Schutz, was nachfolgender Beschluß von 1572 bekundet:

„Uff hütt habend M. g. H. Peter Steinman zu großen Diettwyl und Maxen Schön, beid us Willisower Ampt, befryett, beide bruchschnyder, das kein frömbder In M. g. H. Grichten und gebieten schnyden möge oder dis handwerk tryben, by 20 gl. buos, Es habend dane m. G. H. ettwan einer erloubt, der darumb schyn zuerzeigen haben, Da mögen sy die Amptslütt anrüffen sy so darwider handlerend umb die buos zu handen M. g. H. oder der vögten pfenden sollen. Darumb mögend sy ein schyn nemen, doch sölliche befryung uff gfallen und widerrüffen M. g. H. blyben sölle, und M. g. H. gwallt habend, andre, so der Iren sind, Ires handtwerchs, ob sich das begebe, ouch allso befryen mögen." [4]

Weil in den Aemtern „vil schlechte Arzeten" praktizieren, „die sich des blater arznens anehmend, aber des nit bericht sind", soll diesem Uebelstand abgeholfen werden. Nur wer „by bewärten Meistern gelernet", darf praktizieren. [5]

[4] XXIX. 329 a, 1572.

[5] XXIX. 434 a, 1572.

Und 1596:

„zum 4ten sol fürhin kein schärer (sye ein heimscher und verbottner old frömbder arznen),* zugelassen werden, Ein werckstatt uffzerichten Und sin handwerck ze tryben. Er habe dann dasselbige usgelernt, und sye vor und durch h. Doctor und die gschwornen Meister dises Handtwercks Examiniertt worden." [6]

Die innere Medizin war den Scherern verboten.

„Zum andern söllent weder schärer noch Bader sich der Innerlichen Lyb arzney annemmen, ußgenommen die schärer, was zu Irer Cur Dient der tränckern In wunden und schäden, ouch allwegen mit Rath und Vorwüssen desz Innerlichen, sonder ouch deß üsserlichen arznens sich müessigen." [7]

Eine ähnliche Instruktion lautete 1592:

„Es sollen ouch weder Wundarzet, Balbierer oder Schärer desglychen Bruchschnyder, und Blatter Arzt Niemandem gar keine Innerliche Arznyen yngeben, one usztrucklich gheiß eines Doctors, und dannoch dasselbig ouch nitt dann In bysin des Appothegkers, by dem man die Arzny nimpt. Allein uszgnommen die wundtrencker und gmeine sachen, was sy In Curen der gebresthafften, die allein den Wundärzten, schärern und Bruchschnydern old ouch den Blater Arzten bevolchen werden, manglent und nit emberen mögent. Doch das sy die selbigen Recepten by Iren Eyden dem Doctor vor und Eh für legen, besichten und urtheilen lassen, ouch synes bschids erwartend.

Den Badern aber soll alles Innerliche Arznen gar verbotten sin." [8]

Seckelmeister, Handschreiber und Doctor sollen:

„ouch ordnung setzen, wie sich die wundarzten, Bruchschnyder, schärer, Balbierer, Bader und sonst mengklich andere des Arznyens halb hallten söllen, damit Jeder In seinem beruff blybe, und In alem gutte pollicy und ordnung gehalltenwerde." [9]

Bei einer Prozession müssen die Scherer folgendes beherzigen:

---

[6] All. O. in P. Z. 1596.

[7] All. O. in P. Z. 1596.

[8] AAl. O. in P. Z., fol. 175 b, 1592.

[9] XLIII. 104 b, 1592.

* Randbemerkung.

„Den Schärern soll man bevelchen, das sy kein blud fürher stellend vom Aderlassen, so man mit krütz gat In der Stadt." [10]

Die Leute, die an „der plag der bösen blattern oder Lämy der franzosen" leiden, sollen nach der Heilung nicht zu früh unter die Gesunden gehen. „Auch die Personen, so allso gearznet, nit unter die gesunden Lüt wandlen lassen, sy sigent dann alerdings geheilt und genäsen." [11]

Mr. Conrad, Bruchschneider, darf einen „Schärladen" erstellen und einen Gesellen annehmen. Kommt aber sein Sohn von der Wanderschaft zurück, soll er keinen Gesellen mehr halten, sondern seinen Sohn dazu gebrauchen." [12]

1582 erfolgt eine Weisung, junge Bürger zu Aerzten, etc. heranzubilden. Es herrschen viele gefährliche Krankheiten und Mangel an Aerzten und Apothekern. Der Rat muß fremde Aerzte mit großen Kosten kommen lassen; deshalb sucht er junge Leute, „die gute ingenia haben und tauglich hierzu wären". Diese sollten auf Kosten der Regierung nach Frankreich oder Italien geschickt werden. (Es herrscht auch Mangel an Scherern und Wundärzten.)[13]

Der Leutpriester soll die jungen Handwerker aufmerksam machen, daß sie sich nicht „haushältlich" niederlassen, bevor sie in ihrem Handwerk nicht zur Meisterschaft gelangt seien. [14]

Wie die Aerzte, so suchten auch die Meister der Schererkunst sich im Auslande weiterzubilden:

„Uff die demüttige bidt M. heinrichen Sennhusers, so vorhabens, ist besser syner gelegenheit halber gan Bologna zuzüchen, und daselbst 2 oder 3 Jare zu verharren, habent M. g. H. ime bewilliget, ein unvergriffenlichen Abscheid und fürderung mitzetheilen, auch ime syn Bürgerschafft, derwylen, so fere er sich erlich halltett, uff zu behallten." [15]

---

[10] XLIII, 81 b, 1592. [11] XXXV. 163 b, 1576.
[12] XXXVIII. 347 a, 1583.
[13] XXXVIII. 70 a, 1582.
[14] A. O. P. Z., fol. 200 b, 1596.
[15] XLVII. 148 a, 1600.

Seuchenprophylaktischen Vorschriften begegnen wir z. B. 1605:

„Uff hütt hand M. g. H. angesachen und allen Schärern in Ihrer Statt by M. g. H. schwären straff und ungnadt gebietten lassen, das fürohin Ir keiner einiche Blaatersüchtige Lüt zu artznen annemmen sölle, oder ob einer sich deß artznens söllichen unraaths beladen, und annemmen wöllte, Er das Schärer handtwerck nit bruchen und tryben, sonder mit demselbigen stillstan sölle. Verners, wann sy Krancke presthaffte personen oder Patienten in Iren hüsern hand, und absterbend, sy dieselbigen offentlich nach christlicher ordnung bestatten, und nit heimlicher wyß alls M. g. H. bericht, erst kurtzverrückten tagen beschechen, sy wie unvernünftiges veech aus den hüsern tragen lassen." [16]

1611 wird M. Heinrich Steiner geschworener Scherer:

„Uff hütt habend M. g. H. zu den geschworenen Meister Schärerhandwerks uff absterben Meistern heinrichen Sennhusers angenommen M. heinrich Steiner, sover er sich nach M. g. H. vorigen starcker erkhantnus sich des wyns ussert dem hus müessige und sonst auch bescheidenlich wyns und anderer sachen halben, so woll ynwendig als ußwendig dem hus halte." [17]

1623 erfolgt eine Mahnung an die Scherer und Aerzte, stets gute Arzneien zu haben. Die fremden Hausierer dürfen nur an Jahrmärkten ihre Arzneien verkaufen. Diese sollen „brob und nutz" sein. [18]

1627 wählen die gnädigen Herren M. Wendel Gloggner zum „G e s c h a u e r".

„Uff hütt hand M. g. H. iren burger M. Wendel Glognern die Beschauwe der vier Meisteren Schärer Handtwerk zugestellt, der gestallt, das er sich näbent den andern Meisteren in diser sach, wan es von nötten, sich bruchen lasse." [19]

Im Jahre 1628 beschließen die „Meister Schärer Handwercks" ..., „ierlichen eine Jar zytt und zu fron fasten eine seel mäß läsen ze lassen". Wer aus der Bruderschaft an diesem Tag fernbleibt, muß 10 Pf. Buße bezahlen. [20]

---

[16] XLIX. 216 a, 1605. [17] LII. 48 b, 1611.
[18] LIX. 41 a, 1623.
[19] LXI. 113 b, 1627.
[20] LXII. 43 a, 1628.

1641 wird M. Fr. Zimmermann an Stelle des verstorbenen M. Beat Schalbreter „under die 4 eltisten geschwornen Meister der Schärer gesetzt".[21]

Mr. Ludwig Krigel wird 1649 „geschworner Schätzer der chyrurgischen Zustände".

1675 äußert sich die Regierung wegen der Prüfung der Aerzte und Balbierer:

„Hans Melcher Schobinger, seiner Kunst ein barbierer, m. g. H. Burger, der ab der wanderschafft khame, hat sich vor m. g. H. presentiert seine dienst, so sy deroselben gefällig anerbotten oder aber so sye besser zu sein ferner uf die Wanderschafft zu gehen zu disponieren überlassen. Als habent m. g. H. erkennt, daß Er für das Examen Medicorum und Balbierer gestelt und dannethin seiner Erfahrenheit halber und antwort relacion gethan werde. By diser gelegenheit habent m. g. H. für nothwendig angesehen, das wen ein junger Medicus oder Balbierer ob der wanderschafft komb, Jederzeit für das examen gestelt werde."[22]

Auf Begehren der Regierung von Luzern sind 1683 die HH. Medici von Zürich, Schaffhausen und Waldshut in Luzern eingetroffen. Zwei „v. m. g. H. Ehrenmittel" werden beordert, diese Aerzte zu „beneventieren". Sie sollen auch der Sitzung beiwohnen. An die Kosten der Gäste zahlt Luzern 10 duppler und Pension.[23]

Der Bruchschneider P. Trutmann von Küsnacht wird von dem Bruchschneider Hans Metzger verklagt, daß er seine Kunst nicht recht ausführe. Etliche Leute seien durch ihn gestorben. Nur er, Metzger, dürfe Brüche schneiden nach oberkeitlichem Befehl. Der Trutmann wehrt sich energisch, „dasz Er alsz Ein Eidtgenoß seine Kunst und wissenschafft uff Eidtgenössichen boden nit verweisen dörffe".

Beschluß: Trutmann darf auf den Jahrmärkten seine Waren hausieren, sonst aber nicht.[24]

---

[21] LXVI. 430 b, 1641.
[22] LXXVII. 153 a, 1675.
[23] LXXIX. 264 a, 1683.
[24] LXXX. 177 b, 1686.

1690: Doctor Domenicus Bisling von Willisau klagt, er bekomme kein Wartgeld und sei in Not. Die dortigen Balbierer würden ihm nichts gönnen.

Beschluß: „Die Balbierer sollen bey Irer Kunst verbleiben und den medicis keinen Eingriff thun." [25]

Das Alte Libell wird 1729 bestätigt und zugleich werden neue Beschlüsse gefaßt:

„Alls In heutiger Ratsversamblung die HH. Doctores Mauritz Anthoni Kapeler des großen Raths, und Frantz Curaggione burger allhier, auch beide HH. Balbierer benhart Schmid und Frantz heinrich Halter Auch burger In namen Allhiesigen Lobl. Collegy med. et Chirurg. umb die gnad der bestätigung ihres Libells, und zu abhebung Allerhand verderblichen Mißbreuchen, wie Auch dem gemeinen wäsen sehr Nachtheiligen Practizierens umb hochoberkeitlichen Remedur pitlichen Angehalten. Haben hoch-Ernant U. g. H. Erkhent, das Eines Lobl. Collegy Libell nach seinem buchstäblichen Inhalt durchaus zu Krefden bestätet sein, und selbem All und Jede, so in dieserem Collegio Einverleibet schuldigen Gehorsamb Leisten, die darwider handlende sollen verzeigt, und zu gebührender Straff gezogen werden, mit fehrnerem hinzuthuen, das die Einverleibte ohne Ansehen old Ausnamb halten, und zahlen sollen, was das Libell heuschet, und die so annoch nicht Incorporiert, sollen sich Einverleiben lassen, In weigerungs faahl Ihnen Ihre Profession zu Statt und Landt nidergelegt werde Auch bei hocher Straff, und angnad nicht Mehr Praktizieren, Lauth Erkhent — Oberkeitl. Ruoffs, so auf bevorstehenden Allgemeinen huldigung- old Schwer tag offentlich verläsen werden solle. Wan auch Einte old Andere von oft hochgedacht U. g. H. In gnaden Erlaubt, gwüsse Arzneien zu verkauffen, oder alte schäden zu Curieren, und selbige sich Erfrächen wurden mehr als Ihnen Verlaubt zu verdebititieren, oder zu undernämen sollen söllichen die Erhaltnen gnaden widerumb benommen werden. Wan auch Marckschreiern, operatoren und dergleichen von U. g. H. Erlaubt wurden, auf offendlichen brügenen Ihre Wahren etc. zu verkauffen, solle Einem Lobl. Collegio obeglägen sein, nicht nuhr Ihre Wahren, sondern die Personen auch selbsten fleißigist zu Examinieren. Wan aber man Künftighin Jemand Examinieren, Auch In das Collegio Med. auf, und Annämmen wollte, so solle Es anderst nicht beschächen Als In beisein ofthoch Ernannt

[25] LXXXII. 93, 1690.

U. g. H. verordneten HH. Deput: und Allein denen, so harzugehören." [26]

68 Jahre später, anno 1797, wurde das verloren gegangene Libell gesucht. [27]

1735 ist festgesetzt worden, daß die Apotheker- und Balbiergesellen gleich wie die Goldschmiedgesellen als Zugehörige der „freyen Künste" das Seitengewehr tragen dürfen. Nach „Bättgloggen" aber ist es verboten. [28]

Im selben Jahre ist auch auf Klagen des Collegium der Wundärzte erkannt worden, daß niemand mehr die Wundarzt-Kunst ausüben darf, der nicht von diesem Collegium examiniert, approbiert und diesem inkorporiert wurde.

Die Regierung wendet sich hauptsächlich an das Entlebuch. Nur solche, die eine authentische Bewilligung haben, werden geduldet. Nicht nur das Balbieren, auch das Aderlassen ist untersagt.

Wenn jedoch jemand freiwillig einen solchen Arzt ruft, darf dieser in behandeln. [29]

Die Söhne der Frau Magd. Schindler sind Geistliche. Sie frägt nun an, ob sie ihren Gesellen behalten dürfe. Es wird ihr bis Neujahr gestattet. [30]

Interessant sind folgende zwei Fälle, die zeigen, daß ein Chirurg, der sich mit Tierheilkunde abgegeben hat, „unehrlich" wurde.

Joh. Mattmann von Kriens wird aus dem Collegium ausgeschlossen, weil er einen Hund erschlagen haben soll. Das Urteil wird aufgehoben. [31]

H. Büölmann, gewesener Vieharzt, hat in einem Notfalle seinen alten Beruf wieder ausgeübt, sei deshalb un-

[26] XCV. 88 a, 1729. [27] P. S. R. 1797, pag. 161.
[28] XCVII. 178 b, 276 b, 1735.
[29] XCVII. 188 a, 1735.
[30] CI. 220 a, 1744.
[31] CV. 72 a, 72 b, 1752.

ehrlich! Beschluß: Die Hilfe war nötig. Er sei also rehabilitiert.[32]

Wie sich allmählich der Coiffeurberuf von dem des Wundarztes loslöst, erfahren wir von der Mitte bis Ende des 18. Jahrhunderts in einigen interessanten Details, z. B.: Die Chirurgen beschweren sich, daß der Peruquenmacher Jos. Antoni Schobinger, ihrem Recht zuwider, eine „Rasier-Stuben" halte. Beschluß: Bis auf besseren Beweis der „vorgegebenen Rechtsamen" soll er seine Rasierstube offen halten dürfen.[33]

Was eine Bart- und Perrückenschneider-Ordnung betrifft, haben

> „M. g. H. und Oberen Erkennet, das die Paruken Macher keine offentliche Barbier-Stube, noch anzeige Eines Schildts vor solchen Stuben (ausgenommen selbe seien als Wundarzt in dem Collegio Chirurgico incorporiert), halten oder aufstellen sollen. Wohl aber ist selben bewilliget, die jenigen gönner, so sie zum Frisieren gebrauchen, auff verlangen auch zu Rasieren."[34]

1769 wird noch deutlicher dieser Beschluß interpretiert:

> „M. g. H. und Obern haben den unterm 7. Jenner abgegebenen Receß dohin Erleütert, daß die Meister Peruquen-Macher keine Rasier-Schilt aushängen, noch offene Stuben Halten sollen, wohl aber diejenigen, welche sich in ihrem Haus Frisieren Lassen, ouch zugleich auff ansuchen mit dem Rasieren bedienen mögen."[35]

Joh. Egli hat 1783 angehalten, es möge ihm erlaubt sein, sich mit dem „Bart buzen" abzugeben; „ist diesem in den freyheiten der wundarzen wiedrigen Gesuche ab und zur Ruhe gewiesen worden".[36]

Die Insignien des Wundarztes waren im 18. Jahrhundert die heute noch auf dem Lande zu sehenden Rasierbecken oder „Barbier blatten". Ueber das Recht, diese Zeichen öffentlich auszuhängen, wurde lebhaft gestritten.

---

[32] CVII. 46, 1757. [33] LI. 323 a, 1767.
[34] LII. 125 a, 1769.
[35] LII. 148 a, 1769.
[36] LVII. 86 a, 1783.

1785 erklärt die Regierung, daß sie den Joh. Büölmann „gleich anderen zu Tolerieren nit aber zu Immatrikulieren verpflichtet" sei. Deshalb müsse er seine „Barbier blatten" wieder abnehmen. Wenn B. aber laut Libell seine „Lehr- und Wanders Jahr" bestanden habe, so solle das Collegium verbunden sein, ihn „luth dem gewohnlichen brauch in Ihrem gremio einzuverleiben". [37]

Im Mittelalter, bis auf die Neuzeit war der Beruf des Chirurgen oder Wundarztes ein Handwerk. Mit dem Lauf der Zeit streifte sich langsam das Handwerksmäßige vom Chirurgenstand ab. Von den Wanderjahren mußte ein Teil auf einer Universität zugebracht werden. [38] Diese neuzeitliche Auffassung und Beseitigung starrer Zunftvorschriften sehen wir eindeutig 1795:

„Casp. Eggermann darf praktizieren im Zwing Ruswyl, da er approbiert ist, und „weilen das Libell nur von Handwerkern redet, die Chirurgie aber nicht als ein Handwerk zu betrachten, sondern als eine freye Kunst." [39]

Im Verlaufe des 18. Jahrhunderts erhielten Doktoren und Chirurgen die Bewilligung, Körper von Hingerichteten zu anatomischen Zwecken zu benutzen. Wir besitzen zwei solche Resolutionen; sie lauten:

„Weilen Jost Dieterich Glogner, chirurgus und m. g. H. gethreuer lieber Burger, durch den herren raths-richter in schuldiger gehorsamme anhalten lassen, daß wan in omnem eventum die zwey in verhafft liggende maleficanten auf morgens sollten iustifiziert, ihme einer diser leiben in seinen Kosten aufzustellen, und zu anatomieren in gnaden erlauben wolten, welches m. g. H. ihme soweith in gnaden zuogesagt, so fere selbe zum Todt sollten verurteilt werden, darby aber alle sorgsame, precaution undt regard, wegen Beiderseits geschlechts iugends solle Beobachtet werden, und disere sach andersits nit also zuo aufnamb künftigen nutzen erlaubt sein solle." [40]

---

[37] CVIII. 372, 1785.

[38] LXII. 235 b, 1795.

[39] LXII. 235 b, 1795.

[40] LXXXVII. 203 b, 17.

Und 1713:

„Auf daß u. g. H. Statthalter und Räth und 1° deß Johann Baptist Scholar, gebürtig aus dem Chalangger thall in pünthen, 28 Jahre als final Proceß vor und abgeläsen worden, haben sye bey Iren Eydten bekhent, daß über disen armen Menschen nach strenge des Rechtens gerichtet werden solle, auf welches sye von Römisch König und Keyser begnadet, nit aus schuldigkeit, sondern aus gewohnheit abläsen lassen, — und weilen sye besser zue sein, daß Er von Stund an Todt als Lebendig seye befunden, so haben sye durch das mehr Erkhent, daß Er dem scharpfrichter übergeben werden, der Ihne zue dem Kallenberg hinab füehren um dorther abschlagen solle sein Haupt, also daß zwüschen dem Haupt und Cörper Ein waghen Radt durchpassieren möge, solle dann der Leib gepüesset haben, Got gnade der seelen. — Demmenach Ist der Cörper zue anathemieren den Herren Medicis und Chirurgis auf Ihre demüetigste Pitt überlassen worden." [41]

Für die schon einleitend genannte Zusammenarbeit der Meister Scherer und Doktoren und Gleichberechtigung ersterer zeugen zahlreiche Beispiele. So dürfen 1675 keine plötzlich Gestorbenen beerdigt werden, ohne daß solche „durch die Doctor und Scherer visitiert" werden.

1605 müssen die M. Beat Schalbretter, Nicl. Zimmermann, Heinr. Steiner, Wendel Gloggner und Heinrich Sennhuser ihr Gutachten abgeben bei einer Untersuchung über einen Todesfall im Wirtshaus zum Engel.

1704 entbrennt ein heftiger Streit zwischen Luzerner Scherermeistern und denen von Basel und Zürich, indem die Luzerner Lehrjungen in diesen Städten als nicht ebenbürtig gelten. Der Papierstreit trachtet chronisch zu werden. Leider lassen uns die Urkunden über den Ausgang dieses Konfliktes im unklaren. Die tiefere Ursache waren natürlich religionspolitische Momente.

Dieser Briefwechsel zwischen Luzern einerseits und Zürich und Basel anderseits hatte in seinen Hauptpunkten folgenden Inhalt:

[41] XC. 137 a, 1713. — Siehe auch S. 275.

1. Schreiben an Zürich und Basel, 1704.

   „Trifft an das man die Vnsern Lehrjungen Chirurgos zu Zürich Vndt Basel auch im Röm. Reich nit passiert werdint". (Dorsalnotiz)
   Schultheiß und Rat der Stadt Luzern fragen an, warum ihre Lehrjungen den ihrigen als nicht ebenbürtig angenommen werden.

2. Der Rat von Basel antwortet und schickt ein Schreiben der Zunft zu Schärern.
   Darin wird erklärt, daß die Lehrjungen von Luzern im Röm. Reich, Schweden, Dänemark, Preußen und den Seestädten wie auch in den meisten Städten der Eidgenossenschaft nicht angenommen werden, weil sie nicht examinierte Meister seien und vielleicht auch baden und schröpfen.

3. Schreiben des Rats v. Zürich mit Beilage des Collegium Chirurgorum der Stadt Zürich.
   Gleiche Antwort wie Basel.

4. Luzern wehrt sich: Anno 1610 sei das Collegium gegründet worden, die Prüfungen würden von diesem Coll. vorgenommen. Die Luzerner hätten die 1678 im Röm. Reich gemachte Ordnung angenommen.

5. Die Gesellschaft z. Schwarzen Garten in Zürich weist auf die Ordnung des Jahres 1663 hin, welche Luzern nicht angenommen hat.

6. Basel repliziert. Sie müßten sich auch an die geltenden Satzungen des Röm. Reiches halten.

7. Luzern widerlegt die Einwände. Man habe hier die anno 1663 gemachte Ordnung in das Libell aufgenommen.

8. Die Zürcher erklären hingegen, daß man genau wüßte, welche Städte betr. ihren Lehrjungen im Röm. Reich als ebenbürtig angesehen würden.

9. Luzern gibt die Städte an, in welchen seine Lehrjungen passieren konnten.

10. Ein Schreiben an Luzern (wahrscheinlich von Bern) besagt, daß ein Gesell mit gült. Lehrbrief praktizieren dürfe.

1706 pflegten die Luzerner Unterhandlungen mit der Gesellschaft der Meister Chirurgen von Bern und Aarau „wegen internen Kommissionen". Die Ratsprotokolle äußern sich darüber wie folgt:

„Auff das die Herren Jost Dietrich Glogner undt Joseph Antony Fuhrer im Namen ihrer undt aller Statt undt Lands Chirurgorum in aller underthänigkeit vorbringen lassen, wie das man ihre Meisterschafft, noch weder in Zürich, Basel (Basael!) undt dem Reich gelten lassen, auch die von ihnen ledig gesprochene junge selber enden nit angenommen werden, so ihren undt ihrer Kunst zu höchstem schaden gereiche. Ihnen aber von seiten der arauwischen societet anerbotten worden, sie in solche aufzunemmen, solle deswegen 6 von ihren glidern ausschießen undt ieder mit 15 Thalern von des Collegiums undt 2 in die lad versechen, so in allem die summa 202 Thaler ausmachte, mit Versicherung sie ihnen die wegß zeigen wollen, solche summa bald widerumb zu erheben, glauben auch sicherlich, solche mittel zu haben, daß man sie undt ihre iunge in dem Reich und aller ohrten annemmen werde. In erachtung wessen, sie unsere Chirurgi den größten nutzen vor sich undt ihre Kinder daraus zu schopfen verhoffen, pitten dessentwegen gehorsambst, U. g. H. ihnen mit dero hochoberkeitlichem ansehen und protection zu disem verhülflich seyn wollen. Nach verhör dessen haben hochernant U. g. H. ein Ehrenausschuß verordnet, umb daß mehrere zu vernemmen undt danne bey erfolgenter relation, daß endliche (endlische!) abzufassen." [42]

An anderer Stelle vernimmt man:

„Nach verhör der Relation des Ehrenausschusses, so zu der Chirurgorum anbringen verordnet ware, haben sich m. g. H. dahin erklärt, daß sofern dise societet mit gesamten Chirurgis Lobl. standts Bern, undt nit etwa mit dem des undern geüws allein könne aufgerichtet, undt danne die von den unsrigen ledig gesprochne lehrjunge under dem Lucerner sigil entlassen werden, m. g. H. die eintrettung in dise societet ihnen wohl gönnen mögen." [43]

---

2. Die Urkunden zeigen Zeugnisse verschiedenster Art, von Behörden und Privaten. Gute Behandlung und nützliche Heilmittel werden gerühmt. Sie heißen „orwietans" oder „arcanum" und werden feilgeboten. Im folgenden seien solche „attestata" angeführt:

[42] LXXXVII. 337 b, 1706.
[43] LXXXVII. 338 b, 1706.

Obwalden empfiehlt 1524 Meister Lienhart, „der sich fürwar ußtuot als kostlicher meister uff sin handwärch".[44]

1579:

„Uff hütt Ist ouch vor M. g. H. erschinen houptmann heinrich Pfyffer mit sampt Meister — — — (nicht genannt) dem Augen Arzet, und In namen siners Lieben herren und vatters h. Schultheiß Josten Pfyffer fürbringen lassen, Wie dann M. g. H. zwyfels one noch wol In frischer gedächtnus, wie sin Lieber herr und vatter Ein gutte zytt großer mangel an siner gsicht erlitten. Da gedachter Meister Ime verschiner wochen, mitt gottes Hilff geschnitten und Erneertt, das er wider zu siner zimlichen gesicht khomen, derhalben gedachts sines Lieben h. und vatters ouch des meisters ganz früntlichen begär, Ime Meister — — — dessen schrifftlichen schyn und Urkhund under M. g. H. Statt Secret Ynsigel mittzetheilen, Das begäre gedachter herr Schultheiß ouch er der Meister Jeder zytt umb m. g. H. zu beschulden, welliches M. g. H. Inen vergünstigett und zugelassen." [45]

1610: „Es habent auch M. g. H. Benedict Jacoben dem Bruchschnyder von Burtolff uff syn demüettige bitt, ein Schyn syner in M. g. H. gebietten gethanen proben des bruchschnydens mittheilen lassen." [46]

1624: „M. Friederich .... ein weltscher schärer von .... der dane sich ein Zit alhie seiner handthierung wegen uffghalten und Patienten angnomen ist und uff sin bit desten ein unvergriffnen schyn begondt. Namlich in der Zit, das er hir seines thuns und handels M. g. H. bis dato klein (! = kein) klag fürkommen sye, aber siner Kunst und hanthierung weder globt, noch anders dütet werden."[47]

1627: „Hans Morat, Bruchschnyder von Münster hat „herrliche Proben verrichtet", und besitzt eine „sonderbare glückliche hand." [48]

Caspar Ryser von Reiden hat „authentische attestationen" über geheilte Fälle gebracht. Er verlangt einen Schein des Rates mit Siegel, was ihm auch gewährt wird.[49]

1672: Mr. Joh. Metzger bekommt für einen längeren Aufenthalt im Elsaß das Zeugnis eines kunsterfahrenen Mannes, „mit glückhafter, gefälliger Hand". [50]

---

[44] P. X. Weber, Lz. San. Pers. [45] XXXVI. 247 b, 1579.
[46] LI. 303 b, 1610. [47] LIX. 214 b, 1624. [48] Akt. F. A. 1627.
[49] LXVIII. 129 a, 1644. [50] P. X. Weber: Lz. San. Pers.

1682: „U. g. H. habend dem Joh. peter Grützthaler oculist und Bruchschneider uff sein gethane prob seine orwietans Eine Oberkeitliche Urkhunde mitgetheilt." [51]

1688: Dem Hans Peter Forner, Operator und Bruchschneider, soll wegen seiner Kuren auf der Kanzlei eine „Attestation" gegeben werden. [52]

1700: „Attestatum f. Hans Gilli und H. Melcher Zimmermann: „daß seine grüne, roth und gelbe Salben, das Nürenberger Pflaster, der Neglin Balsam, der Balsam sulphuris, und schweißtreibender theriac von unserem Collegio Medicorum in Jedessen ingredienzien examiniert, recht und gueth erfunden worden seye." [53]

1707: „Lienhard Stadelmann, v. Schüpfen, Jetzt wohnhaft in Saxlen bey dem Bruder Clausen, Stein- und Bruchschnyder, oculist, auch krebs-, fistel- und wundartz" hat „glückliche Curen" gemacht und wird dem Schutz der Obrigkeit empfohlen. [54]

1710: „Den 15 Mayen 1710 Ist franz Heinrich Halter von denen H. geschwornen Medicis und Chirurgis auff sein begehren examiniert worden, welcher mit großem lob auff alle fragen entsprochen, also zwar dar mit kein bedencken machen, ihne für einen Meister der Chirurgia zu erkennen, und anzunemmen; weillen er aber seine wanderschafft bey ettwelchen Monethen lauth unseres gnädigen Herren zu gnaden ertheilten libels nit completiert, haben wir ihme hierin nit dispensieren wollen noch können, sundern ihne an U. g. H. gewisen.

Sebastian Cappeler, Med. Doct. Secretar, Collegiy." [55]

1719: H. Peter, Bruchschneider, bekommt wegen glücklicher Kuren einen Schein. [56]

---

3. Klagen wegen schlechter Behandlung sind sehr häufig. Vielfach suchten die Patienten dadurch das Arztkonto herabzudrücken. In andern Fällen wieder war eine Beschwerde nur allzu berechtigt. Eine Frau will den Arzt Vesperleder nicht bezahlen, da sie vorgibt, nicht richtig behandelt worden zu sein (1490). [57]

---

[51] LXXIX. 190 b, 1682. [52] LXXXV. 346, 1699.
[53] Akt. F. A. 1700. [54] Akt. F. A. 1707. [55] Akt. F. A. 1710.
[56] XCII. 99 a, 1719. [57] VII. 102, 1490.

1492 hat der Arzt Stampfli einen Streit mit einem armen Mann. Der Arzt hätte diesen verwahrlost. Der Stampfli wird verurteilt, die Arztkosten wieder zurückzugeben, an Geld oder Schmalz.[58]

1539 erfolgte eine Verbannung:

„Ist erkandt, das der Hodenschnyder ein Eyd uff miner herren Stat und Land schweren, und niemer meer darzue komen sölle, von wegen, das er das Kind mit sinem schnyden umbbracht und verwarloset hat."[59]

Ebenso 1592:

„Uff hütt hand M. g. H. Hans heinrichen Schly us Zurich piett, so ein arzett Ist, von Statt und Land verwisen."[60]

Trotz Abmahnen der Leute schneidet ein Bruchschneider 1596 einen Patienten. Beide seien betrunken gewesen. Der Patient stirbt. Zeugenaussagen erklären:

„wyl der abgestorbne domale glych wie er der Bruchschnyder auch bewynet gsin, und also in söllicher trunckener wyß über das er gewarnet und abgemandt worden, geschnitten und erst nach dem Schnitt und den abgestorbnen widerumb zum tisch gesetzt und meer trincken lassen."[61]

1624 verlangt H. Dimell von Münster Schadenersatz, da sein Sohn nach einer Bruchoperation gestorben ist. Der Bruchschneider habe diesem „durch unzitigem usrissens der schnidt schnuor" den Tod gebracht. Dimell wird geschützt.[62]

H. G. Morhard, Balbierer zu Münster, hat 1681 des Martin Gallikers Frau „in Ihrem hitzigen zuestand" zur Ader gelassen. Ihr Tod sei dadurch befördert worden. Der Scherer soll examiniert werden.[63]

Fridli Lüthert in Münster glaubte bei einer schweren Geburt, daß das Kind schon tot sei. Er nahm deshalb einen Eingriff vor. Der Sekretär des Collegiums erklärt in seinem Gutachten dies als einen Kunstfehler (1729).[64]

---

[58] VII. 282, 1492. [59] XV. 135 b, 1539. [60] XLIII. 211 a, 1592.
[61] XLV. 146 b, 1596. [62] LIX. 162 b, 1624.
[63] LXXX. 271. 1681. [64] Akt. F. A. 1729.

J. A. Rinert, Chirurg und Burger von Root, wollte einen Stallknecht nicht verbinden, weil dieser ihm noch etwas schuldig sei. Wegen seines löbl. Wandels bekommt R. keine Strafe (1757).[65]

1765 wird Caspar Lang, Operator, von Rothenburg, vor den Landvogt zitiert wegen Klagen, die eingelaufen sind.[66]

1770 hat der Scherer von Ruswil, J. Guth, einer Patientin, die ein Bein gebrochen, dieses wieder reponiert. Durch einen Zufall löste sich diese Einrichtung. Der Scherer hat den Schaden nicht wieder gut gemacht. Die Patientin will den Arztlohn nicht bezahlen und verlangt überdies eine Entschädigung. Salomonisches Urteil: Die Patientin muß nichts bezahlen, bekommt aber auch keine Entschädigung.[67]

Im gleichen Jahre herrschte Streit zwischen Chirurg Elmiger und Substitut Studer, weil E. dessen Kind angeblich falsch behandelt hat. Die Entschädigungsforderung wird an die „facultet" gewiesen.[68]

Unter den Akten befindet sich ein Brief von Uri. Eine Frau hat viel Geld ausgegeben zu ihrer Heilung. Der Scherer von Buttisholz habe sie behandelt, habe aber nichts genützt. Sie verlangt das Geld zurück. Der Rat von Uri unterstützt diese Frau in ihrem Begehren.[69]

Der Chirurg Fr. Bernard Ablüz muß 24 gl. Entschädigung bezahlen wegen schlechter Behandlung. Das Urteil wird später aufgehoben, weil keine Nachlässigkeit vorliegt (1785).[70]

Jos. Süß von Escholzmatt habe „per modum castrationis" operiert. Er wird aus dem Bernbiet verbannt. Süß verteidigt sich. Er bittet um freien Durchgang durch Bern. Wird gewährt.[71]

---

[65] CVII. 148, 1757. [66] Akt. F. A. 1765. [67] Akt. F. A. 1770.
[68] LII. 265 b, 1770. [69] Akt. F. A. 1576.
[70] LVII. 361 a, 370 b, 1785. [71] Akt. F. A.

Gegen Jos. Bucher werden verschiedene Klagen laut. Er habe viele Leute geschnitten, die gar nicht „gebrochen" gewesen seien. Wegen einer anormalen Geburt wird vorgebracht: „Und als ein Aermblin von dem Kint worden, habe er selbes an sein Ohrt gethan undt das Kindt In muetter Leib Kheren wollen. Die Frauw seye ganz schwach daruf worden und baldt hernach gestorben." [72]

---

4. Arzttaxen. Die vorgefundenen Stellen, die Einkünfte der Scherer und Chirurgen betreffend, sollen in chronologischer Reihenfolge kritiklos angeführt werden:

1362: „Der artzat war ein iar bi uns, dem gaben wir 12 gulden. Datum anno domini 1362, ante nativitatem domini feria 2 a." [73]

1399: „M. Berchtold der Artzat 6 schilling gegen Jennyn Knuden von Weggis." [74]

1428: „Walter Mühlemann zalt dem Knuttel (Arzt) 16 lib. werschafft." [75]

1432: „Hans Hagen, um den erfrorenen man, ouch um das Töchterlein ze arznen" 11 ℔, 5 ß. [76]

1435: „an den arzit und an sin kosten, als er in M. Herren Dienst 1 achselbein was entzwei gefallen." [77]

1439: „Hans Hag, 8 Pfund, daß er Leodegar Scherer gearznet als er im Brand gefallen war, 9 Pfund." [78]

1450: „Hartmann, Scherer, als er gearznet het 2 dürftige im spital." [79]

1450—1453: „Benedikt dem Scherer 7 Gulden ze arztnen von des küngswegen." [80]

1453—63: „Benedikt Scherer, arztlohn von des landswegen, was man im schuldig." [81]

1460: „Hans Holderer, der arztet", erhielt 5 Gulden, als er „Meister Rudolf und sin Knecht gearznet hat", die im Hof (beim Kirchenbau) gefallen waren. [82]

1463 erhielt er 7½ Pf. „von dem Sentiknecht ze artznen". [83]

---

[72] Akt. F. A.

[73] Ael. R. B. 1300—1402, P. X. Weber, 268, 1362.

[74] I. 149 b, 1399.

[75] IV. 130, 1428.

[76–83] P. X. Weber, Luz. San. Pers.
Nr. 76-79, 81-83 = „Aerzte", Nr. 80 = „Scherer".

1465: Peter Wildegger erhält 5 Pf. „von einem armen Kind ze arznen". [84]

1468: bekam Holderer 8 Pf. im Waldshuter-Krieg, wo er Wunden verband und gearztet hat. [85]

1470 erhielt er 20 Gulden Arztkosten zugesprochen. [86]

1483 wurden Peter Koller 6 Gulden vergütet, als er die Frau von Malters behandelte, welcher die Nase abgehauen wurde. [87]

1500: „dem Scherer von Baden, der die armen Lüt gearznet hat, schenkwin." [88]

1519: Weber Wolfgang, „Scherlon von Sakramentsschülern, 1 Pf. 3 Schilling, 6 Denar. [89]

1533: „Zwischen dem Doctor von Basell Eins, So dan Junckherr Peter zu käsen andersyts."

„Ist uff getane appellaz erkandt, das Junckher dem Doctor für den arzen lon usrichten und zalen sölle vl Kronen und damitt von einanderen sin." [90]

Der Rat erklärt, wieviel M. Cunradt Sennhuser bekommt für einen Bruchschnitt. (Es handelt sich um einen Armen.) [91]

1592: Streitiger Arztkonto zwischen Mr. Heinrich Sennhuser, Scherer, und Egli Hans von Luzern. [92]

1592: „Ist erkenntt das Claus Mysi dem Bruchschnyder für den Schnitt 25 batzen (?) geben und den Dineren 2 batzen (?) für trinckgellt, und so Claus Mysi noch nit hat geheilt, Soll er Ihne vollends erneren." [93]

1592: „Uff hütt hand M. g. H. Niclaus, —, den Brucharzett von Würzburg und sin frauw Anna Maria pfauwin, umb das sy an frytag und Samstagen Speck Suppen gessen und übel Schwörens halb, um 30 g bestrafft und soll fürohin niemanden zu arznen nemen, sonder fortt strychen." [94]

1594: „Hermann Jacob uf der Rüßbrugg, als er ein Jacobsbruder gearznet hat, 3 Pf. 5 Schilling." [95]

Die Doktoren und Scherer hätten zu teure Preise. Sie sollen einen Tarif zusammen mit der Staatskasse beraten. [96]

[84-89] P. X. Weber, Luz. San. Pers.

[90] XIII. 309 a, 1533. [91] XLI. 156 a, 1588. [92] Akt. F. A. 1592.

[93] XLIII. 211 a, 1592. [94] XLIII. 211 a, 1592.

[95]

[96] LV. 158 a, 1617.

Die Scherer mußten einem Walliser im Spital ein Bein abnehmen. Für diese Arbeit bekommen sie 28 Gulden und ein Nachtessen im „Sternen". [97]

1772 entstand ein Streit wegen des Arztlohnes zwischen dem Collegium und einem Arzt. Der Chirurg Benedikt Wirz bittet, sein „Conto" zu schützen. Das Collegium hatte den Lohn um 6 gl. heruntergesetzt. „Da er die Taxen deren Chirurgischen Operationen in Deutschland in seinem Conto überschritten." Die Behörde schlichtet. [98]

Die Geschworenen von Kriens bitten, daß Galli Mattmann aderlassen dürfe. Sie werden abgewiesen. Es wird bedeutet, daß von einem „Löbl. Collegio Medico-Chirurgico die Taxa wegen Gang und derley verrichtungen" geprüft werden. [99]

In den Akten beträgt ein Lohn „für Schnidt, Mall und allen Umbkosten 14 Kronen". [100]

Interessante Mitteilungen über den Existenz- und Konkurrenzkampf, verbunden manchmal mit dem ärgsten Brotneid, liefern uns die Ratsprotokolle und Akten. Immer wieder treffen wir Verurteilungen wegen übler Nachrede. 1621 beklagt sich Mr. Peter Stäger, daß Mr. Peter Boßhardt ihn einen Hexenmeister nannte, der „mit verbottnen midtlen arznen solte". [101]

Casp. Hertzog von Chur, Wundarzt, beklagt sich, daß er und seine Frau verleumdet werden, sie seien aus der Stadt Zug verwiesen worden. Sie hätten die Leute mit ihren Arzneien betrogen. Die Behörde von Zug übergibt ein schriftliches Zeugnis ihres Wohlverhaltens (1590). [102]

Was für ein gesuchter Artikel gute Arzneibücher damals gewesen sein mußten, erhellt aus einer Streitsache des Jahres 1594. Ein fremder Bruchschneider hat aus dem Nachlaß des Uly Steinmann dessen Arzneibücher ab-

[97] LXXV. 145 b, 1667. [98] LIII. 189 a, 1772.
[99] LVII. 9 a, 1782. [100] Art. F. A.
[101] LVIII. 69 b, 1621. [102] Akt. F. A. 1590.

geschrieben. Darob große Entrüstung. Zeugeneinvernahmen etc. [103]

H. Steinman von Dietwyl glaubt, er habe das alleinige Recht („dessen allein gwalt"), die „Daubligken lüte" zu behandeln. Es wird ihm aber erklärt, daß dem Bossart von Willisau dies auch zustehe. [104]

Der Bruchschneider Johann Metzger scheint eine große Rolle gespielt zu haben. Er war der Vertrauensmann der Regierung und wird immer zusammen mit den Dres medicinae erwähnt und durfte gegen jeden fremden Bruchschneider vorgehen. [105]

Jac. Muos hat die Lehre nicht fertig gemacht. Als Vorwand gibt er an, daß die Luz. Lehrjungen im Röm. Reich doch nicht „passieren". (Vide über diesen Streit Kap. IV, I.) Dies wird als eine Verleumdung bezeichnet. [106]

Wie sehr einzelne Meister den andern den Verdienst nicht gönnten, offenbart sich uns in drastischer Weise in einem Brief Jos. Buchers: „die Meisterschafft habe mich dur gestrichen undt uß der bruoderschafft getan. Undt haben näben minen Namen einen galgen gemacht". [107]

---

5. Die Taktik der Behörde in Bezug auf die Praxisbewilligung war eine sehr diplomatische. Mit den eingesessenen Meistern wollte man sich nicht überwerfen; anderseits durften aber auch auswärtige tüchtige Kräfte nicht durch die starren, von alters her übernommenen Vorschriften verärgert werden. Diesem Kompromiß der behördlichen Auffassung begegnet man durch die Jahrhunderte hindurch immer und immer wieder. Prinzipiell wurden die berechtigten Interessen der Meister geschützt; doch dürfen nicht geprüfte Chirurgen (und dies

[103] Akt. F. A. 1594. [104] LIX. 398 b, 1625.
[105] LXXV. 176 a. [106] Akt. F. A. 1678.
[107] Akt. F. A.

war besonders auf dem Lande der Fall) Patienten, die sie aus freien Stücken aufsuchten, behandeln, was also einer tatsächlichen Praxisbewilligung gleichkam.

M. Conrad, Bruchschneider, und Meister Lorenz Schuffelbüel, Schärer, haben sich 1583 des „platter oder franzosen arznens angenommen". Es wird ihnen vom Rat verboten, d. h. sie sollten dies vor der Stadt im Blatterhaus tun. [108]

Um die gleiche Zeit erfolgte auch die Aufnahme Conrad Sennhusers als Hintersäß. Er darf aber keinen „Schärgaden" eröffnen.

„Vorbehalten, das Er allein die Meisterschafft und Kunst des Bruchschnydens tryben und kein Schärgaden uffrichten Noch dasselbig schärer handtwerck tryben, Es wäre dann, das mit der Zytt solcher Mangel an schärern wäre, das M. g. H. von nötten sin beduncken wollen, Ime dasselbig ouch zu vergonnen." [109]

1584: M. Bernhard Eichholzer von Freiburg i. Br. wird als Hintersäß angenommen. Er darf aber keinen Schärladen auftun und sich nur mit dem Bruch- und Augenschnitt abgeben. [110]

M. Conrad Sennhuser wird vergünstiget, nachdem sein Sohn von der Wanderschaft zurück ist, daß er auch einen Schärladen habe, wie andere Meister, weil Mangel an Scherern herrscht. Er darf aber keine innerliche Arzneien geben (1584). [111]

„Cunradt Surer", Schärer von Baden, wird als Hintersäß angenommen. „Und diewyl Er ein Ersamer Meister syn soll hand M. g. H. Inne, wie sonsten mitt derglychen Handtwerch auch beschicht, fry yngesetzt." [112]

Die Praxisbewilligung enthält genaue Bestimmungen:

„Uff hütt hand M. g. H. hanns heinrich Schly us dem Zürichgepiett, bewilliget und zugelassen, das Er Inn M. g. H. grichten und gepietten umbhar wandlen und was alltte Schäden sind, zu

[108] XXXVIII. 313 a, 1583. [109] XXXVIII. 425 a.
[110] XXXIX. 94 a, 1584. [111] XXXIX. 344 a, 1584.
[112] XLIII. 22 b, 1592.

artznen annemen möge und sonst Inn d'heinerley weg sich des Doctor mitt tränckeren yngeben und sonst gar nütt beladen, dann allein was alltte Schäden sind. Er soll auch niemanden nütt abnehmen, dann allein was die arzniy betreffen mag, bis das der Ihenig, so er zu arznen angenommen, gheilet ist" (1592).[113]

1594:

1594: „Uff hütt hand M. g. H. Basil Mader und sinen Sohn von großen Diettwyll us dem amptt Willisaw bewilligett und zugelassen, das er mitt synem Sohn mitt Ihrem arznen, wie bishar, fürfaren, von menklichem ungesumptt werd."[114]

H. Steinmann, Arzt aus Pfaffnau, wird das Arznen verboten: „es sei denn, daß Hans Steinmann examiniert werde, und als gut erkent worden sei" (1594).[115]

1595 wird Augustin Möringer Hintersäß. Er soll durch den Doktor und die geschworenen Meister examiniert werden.[116]

Welche Krankheiten Verena Rot behandelt hat, vernehmen wir 1610:

„Uff hütt hand M. g. H. Verena Rotin von Entlebuch, so sich des Arznens underwundt, uff Ir pitt und verhörten bericht h. Lüttpriester, so sy Examiniratt, das sy nützit verbottens bruche, und allein, ettliche Kranckheiten mitt Natürlichen mittlen Curirt, alls Haupt und augen flüß, Lybschäden die nicht fließent, kalte Läme, fiber und gälsucht. Damitt sy sich in Irer Armutt desto bas hindurch bringen möge, solche kunst allhir ze üben, doch nit wytters dann bis uff Ir widerrüffen und so lang kein billiche Klag kompt, deßglychen das sy wytter nitt schnytte noch sich anderer sachen und Curen annemmen, dann derer, so oben gemeldt, und sonderlich niemanden keine Lybarznyen yngebe anderst, was die tränckers belangt zu obgesagten Krankheiten; doch das sy die Stuck so darzu bruchen zu vor dem h. Doctor Columban sehen Lassen und alleweg In schwären zufäln Desselbigen Rat habe."[117]

In seltenen Fällen darf die Witwe das Geschäft mit einem Gesellen weiterführen:

---

[113] XLIII. 171 b, 1592. [114] XLIV. 39 a, 1594.

[115] XLIV. 178 a, 1594.

[116] XLIV. 384 a, 1595.

[117] LI. 351 b, 1610.

„Uff hütt habent M. g. H. Weyland M. Heinrich Sennhusers des Schärers säligen verlaßnen wittfrouwen, uff ir demütige bitt bewilligett, daß sy das handtwerck midt einem Gesellen, der dessen bericht, tryben möge, doch so etwas schwären falls oder schadens ir zu handen käme, sölle sy allwegen der Meisteren raaths darinn pflegen." [118]

M. Gabriel Meyer darf 1614 keine Patienten annehmen, wenn sie nicht von den geschworenen Meistern zu ihm geschickt worden sind, aber auch keinen aus der Kur entlassen ohne Visitation dieser Meister (er ist des Landes verwiesen, muß aber noch die behandelten Fälle auskurieren). [119]

M. Jörg Ysenlin von Konstanz darf weiter schneiden, besonders weil er zwei Kinder „mit behaffteten schäden der hasenscharten" geheilt hat. [120]

Dem Gesuch des Linert und Caspar Steinmann, sie in der Ausübung der Heilung der „daubhandtsucht" zu belassen, wird entsprochen; doch sollen sie keine schädlichen Mittel gebrauchen und sorgfältig sein. [121]

1622 erfolgt eine Klage der Meister Scherer gegen Mr. Caspar Hällbling von Sollenthurn, Bruchschneider. Beschluß: Er soll sein Glück anderswo versuchen. Er darf Brüche schneiden, wenn er dazu berufen wird, sonst aber keine Krankheiten kurieren. [122]

Die Heilung der „wütenden Taubsucht" durften nur bestimmte Personen vornehmen. Denn wir vernehmen:

„Wann dann die Steimann gebruöderen von — — der Curierung der wuödetten, Daubsucht zimlicher masen erfaren Und der Kunst guten brichten. Wie dann die bewisung der glichen bösen Krankheiten ann etlichen Persönen, die sye geheillett und ernert bezügt, nun aber andere der sachen auch unterwunden und aber die Kunst nit haben, hiermit die lüt verderbent und zugrunde richten, hiedurch sy Steimann, wie sy sich beklagen und fürbringen lassen, verkleinert und inen zugemessen werde. Deshalben sy

---

[118] LII. 55 b, 1611. [119] LIV. 10 b, 1614.
[120] LVI. 305 a, 1619. [121] LVII. 126 a, 1620.
[122] LVIII. 380 a, 1622.

Steinmann M. g. H. bitten lassen, allen und ieden, die dis fürnemen abgestrigkt werden. Derhalben also M. g. H. dessen wie fürbracht bericht, ist inen dessen schyn vergondt, dessen niemanden anzenemen dan sy Steimann, doch aber sy sich, und so lang sy in disem die rechte Kunst und bescheidenheidt bruchen und können werden, anderen verboten syn, oder sy haben von M. g. H. auch schyn irer Kunst und rechten bricht." [123]

Peter Stäger von Ruswyl wird bedeutet,

„daß er innerliche und gar gefarliche schaden Kranckheiten one der herren Doctoren Rhaten und bythuon (wie es dan einem Schärer zustadt und gezimbt, auch er Meister Peter sich selbs anerbotten, allwegen gethan hat) zu curieren nit underfahen sölle." [124]

M. Ludwig Krigel verspricht ansteckende Krankheiten zu behandeln und wird als Beisäß angenommen (die Meister müssen sich wahrscheinlich geweigert haben). [125]

M. Johann Binz darf praktizieren. Er muß 1 gl. an die Meisterschaft als Gebühr bezahlen. [126]

Die Stadtphysici haben gefunden, daß Thomas Giger von Ruswil und Joder Treyer, beide „weder gründt, noch Wüssenschafft genzlich in der arznye nit habent". Der Giger hat jedoch gute Zeugnisse. Der Landvogt wird angewiesen, diese Zeugnisse zu prüfen. [127]

Die „Steinmannin" soll eine Person, die an der Taubenhauptsucht erkrankt ist, heilen. Ihr Bruder darf sie in diesem Spezialfall vertreten. [128]

1647 erfolgt Praxisbewilligung für M. Joh. Heinrich Wägmann von Reiden, Schnitt- und Wundarzt in Willisau; hat aber noch kein Anrecht auf das Gemeindegut. [129]

Hans Bentz will das Schererhandwerk ausüben. Es wird ihm vergünstiget das „bart und hoorscheren". Er darf keinen Laden eröffnen. [130]

---

[123] LVIII. 230 a, 1622. [124] Akt. F. A. 1631.
[125] LXIV. 416 b, 1636. [126] LXVI. 281 a, 1640.
[127] LXVIII. 160 b, 1644. [128] LXVIII. 227 b, 1645.
[129] LXIX. 97 b, 1647. [130] LXIX. 333 a, 1649.

Gegen unbefugte Ausübung der Heilkunde wird öfters vorgegangen, so z. B. im Fall Thomas Gigers:

„Als dan Thome Giger Ruswiler Ambts sich unbefugter und unerfarner wys des arznens angenommen und die Anna Ottenburger also verwahrloset, das sie in Spital lige und zum Bein abschniden von den Medicis erkendt: derowegen sol der Giger durch herrn Landvogt citirt werden, welchem dem Spital diser frouwen halb abtrag thuen solle." [131]

Dieser Th. Giger ist 1651 von dem Cosmianischen Pfleger verklagt und in Haft gesetzt worden. Seine Bücher und Instrumente werden ihm genommen.

Er wird später aus der Gefangenschaft entlassen. Wenn er an einen andern Ort zieht, „soll das buoch und der brennhaffen usen geben werden". [132]

Mr. Johannes Metzger, Bruchschneider, darf praktizieren, aber nur Brüche schneiden, nicht wundarznen. [133]

1655 möchte er aderlassen und scheren, wird aber abgewiesen.

Dem Mr. Baltz wird zugesprochen, daß er sich nur mit „beinbrüch, verrenkhungen und derglichen, was von gleich und beinen us der anatomie gewichen", befassen dürfe. [134]

1656 muß Jost Fry von Bründlen dem Fleischlin 200 gl. geben wegen eines Knaben, den der Fry verpfuscht hat. Fry darf von jetzt an keine Beinbrüche mehr behandeln, „aber „schwini" (Schwund?) möge er wol fortfahren". [135]

Diesem Jost Fry wird 1657 die Praxis bewilliget auf Bitten der Hochdorfer.

„Das er allerhand chyrurgische Schäden heilen, annemmen und curieren, der physikalischen aber durus müessigen solle." [136]

---

[131] LXIX. 316 a, 1649. [132] LXX. 253 a, 1651.
[133] LXXI. 79 b, 1655.
[134] LXXI. 492 a, 1655.
[135] LXXII. 213 b, 1656.
[136] LXXII. 260 a, 1657.

Er hatte auch einen Knaben in Behandlung, der von einem Baum gefallen war. Er soll ihn verwahrlost haben und wird vor den Sanitätsrat gestellt. Es wird ihm wieder verboten, Knochenbrüche zu behandeln. Er solle einzig „der Salben gebruchen".[137]

1670 wird wieder aus der Grafschaft Rothenburg Fürsprache für Jost Fry eingelegt. Beschluß: Wer sich ihm anvertrauen will, kann zu ihm in Behandlung gehen.[138]

Jost Fry ist verklagt worden, und zu seiner Rechtfertigung und als Reklame vernimmt man in einem „kurtzen Bericht, was für Schaden Jost Fry mit hilf Gottes und Maria geheilet habe". Aus diesem „kurzen Bericht", der 33 Fälle aufzählt, mögen einige Sätze herausgegriffen werden:

„Des Anthons Trochlers frauw die Achslen curiert, welche also übell gefallen, daß man den bicht Vatter und den Jost mit einanderen beruoffen hatt."

„Item des gemälten Trochslers einjähriges Kind ein abbrochen Schänckelli."

„Zuo Ruswyl des Uli Metzgers Sohn ein Arm curiert, welcher den Arm dermassen zerfallen, daß der Jost ihme ein Stück uß dem Arm ußen genommen und widerumb in den Arm gethan."

„Des Baschi Iseneggers Sohn ein abbroches bein; das bein war dermaßen zerbrochen, daß es sich hatt lassen zusammen leggen wie heggel, die hutt war auch zerbrochen, daß alles uf war und mit dem Strumpf 2 mos blut hinweg geworfen."

„Sonsten hatt er Jost Unzälbare Rüppi-bruch, Kalte bränd, und sunst gebrönte, blut bestelt, und das Gliderwasser, verwundte geschloßne, und andere Schäden mehr curiert, daß nit zuo erschriben ist, wie vil."

1670 herrschte Streit zwischen den Balbierern und Jacobea Hueber, Hans Tangels ehelicher Hausfrau. Die Balbierer beklagen sich, daß die J. sich der Kranken annehme. Beschluß: Sie darf sich der Heilung „des ungenannten" widmen.[139]

---

[137] LXXVI. 55 a, 1670.
[138] LXXVI. 113 b, 1670.
[139] LXXVI. 201 a, 1670.

1671 wird einem Bruchschneider, der sonst nichts schneiden darf, ausnahmsweise gestattet, einen armen Mann zu kurieren. [140]

Dem Bruchschneider H. Metzger wird die erteilte Urkunde bestätigt (1674). [141]

Auch Thomas Giger veröffentlicht ein

„Verzeichnis Denen Personen, So Meister Thomas Giger Jetz under 13. Johren Curiert, oder mit Der hilff Gottes gearznet hatt",

welche Zusammenstellung des Humors nicht ganz entbehrt:

„Erstlich Meister Sebastian Ströber von Sursee hat ein geschwörd in der brust ghabt, und noch vill würm und madt, und eines wurms ist mehr als 16 wärchschuo Lang gsin, und haben Thochker (Thockter!) Huober 8 Wuchen an im geartznet hat nüt usrichten könen, und nachdem ime M. Thoman übergäben worden und mit der hilff gotes geholffen daß er wider früsch und gesunt worden und Läbt noch hütigen Tags, hat hübsch weib und Kinder.

2. Frauw Christina fischerin ist eine Lange Zyt kundttracht gesin und schier gar Lam, mit hilff gotes wider curiert und gsund worden.

3. barbara wagenman ist mit gifft behafft gsin, in Ihrem wasser so sy das uff gefangen in ein güterlin das es das güterlin zeersprängt habe.

4. frena Dorman ist anderhalb Jahr lang ganz Kunterocht und Lam gsin, daß man Ihr hat müessen z'äsen gän wie einem Kindt, ist mit der hilff gotes wider früsch undt gsundt worden.

5. Hans Grüter ist mit der wasser sucht behafft gsin, ganz uffgeblöüt der buch und ganze Leib, das das wasser Nizin durch die schänkell und füöß grunen, daß man sich mächtig verwundern müössen.

6. Maria baumgartnerin ist auch mit der wassersucht Lange Zitt behafft gsin, daß Ihr ganze Lib uffgeloffen, daß man sich dorob verwundert und vergrüst habe. Ist mit der hilff gotes wider Curiert und gesundt worden.

7. Hans Dongell hat ein bös wee angestoßen, daß er dahin gfalen und so greblich geschrüwen daß die Lüt von ime gloffen, und daß eins tags etliche moll, habe mit Docktheren und noch richten vil Costen gehabt, Nüt helffen welen, bis er zuo ime ins hus kommen Ist.

---

[140] LXXVI. 203 a, 1671.

[141] LXXVII. 14 b, 1674.

8. Item hans Caspar büöllmann ist auch mit den hinfalenten Siechtern behafft gsin, daß er in einem tag 6 oder 7 moll gefallen, ist auch mit der hilff gotes wider Curiert und gesundt worden, daß er hütigen tags noch Läbt.

9. Anna bächlerin ist auch mit den hinfalendten siechten oder bösen wee behaft gsin, daß sie under tagen etliche moll gefalen, Ist durch die hilff gotes widerumb Curiert worden.

10. Maria bärnhart ist Ir zum dickhren moll vergift worden von Irem man, und ist von Ihres bicht Vaters Rodt halben ime meister Thoman giger übergän worden, und wie Ihr man soliches vermerckt, daß die sach us komen wolte, Ist er weg gloffen, und ist sie weiter Kuriert und gesund worden.

11. Und habe er mer alls 20 Pärsonen, die ganz erdaubt sindt gsin, wider zuo Ihrem gesundt gebrocht habe.

12. In summa die gemelte Pärsonen, welche hyr genamset sindt, und fernere noch ein große Zahl, geistlich und wältliche, was viller-ley Kranckheiten, sonderlich was der stich und siten wee anbelangt, sindt mit der hilff gotes Curirt gesundt worden." [142]

Hans Kauffmann beklagt sich, daß die hiesigen Barbiere ihn „hinderrucks" vor dem Rat verklagt hätten, daß er sein Handwerk nicht recht betreibe. Es wird ihm das Aderlassen gestattet. [143]

Anthoni Gilli von Ruswil darf Patienten, die zu ihm kommen, behandeln, aber den HH. Doktoren und Scherern keine Patienten „ablaufen". [144]

Dr. J. Schumacher von Münster, der im Welschland praktiziert hat, möchte jetzt noch die „Teutsche praxim" ergreifen, und bittet um ein Stipendium, das ihm auch gewährt wird (400 gl.). [145]

Anno 1685 wird einem Schwyzer nicht gestattet, in Luzern zu praktizieren, da genug Wundärzte und Anwärter vorhanden wären. [146]

Jost Baumgartner beklagt sich, daß er trotz Zeugnissen bestraft worden sei. Er sei im Stande, die „kalte

[142] Akt. F. A. [143] LXXX. 163 a, 1685.
[144] LXXIV. 9 b, 1726.
[145] LXXXI. 228. 1688.
[146] LXXX. 100 a, 1685.

Laeme" oder „Glidersucht zu curiren". Es folgt Praxisbewilligung. [147]

Caspar Anton Müller wendet sich gegen die „facultet" der HH. Doktoren und Wundärzte. Er stützt sich auf eine ihm früher gegebene Erlaubnis. Diese wird nun aufgehoben. [148]

Oefters verwenden sich Patienten und hervorragende Leute für ihre Aerzte:

„Demmenach sechser Joseph Birer und Sigrist Conrad Aegermann des gerichts zu Luthern, so wohl im nahmen des Kilchgangs Luthern als auch der nächstumliegenden ohrten in gebührender Underthänigkeit angehalten, daß ihnen bei ansteckenden Krankheiten den Caspar Stöcklin und seinen Sohn, auf welche sie wegen verschiedenen künstlich ausgeübten Churen Ein sonderes Vertrauen setzen, fürbas in ihren anligenheiten zu gebrauchen Erlaubt werden möchte, haben U. g. H. und O. in der obigen bitlich anwerben insoweith Eingewilliget und Dispensiert, namblichen daß besagte Stöcklin vatter und sohn die Churen derjenigen kranken persohnen, zu welchen sie berufen werden, oder von welchen sie angesucht werden, wohl sollen über sich nemmen dörffen, hingegen aber solle ihnen das husieren und nachwerben denen Patienten, wan sie von diesen nit freywillig begehrt werden, gäntzlichen undersagt und verbotten seyn." [149]

Im Streit zwischen Joseph Feßler von Altbüron und M. Fr. Melch. Hecht, beide Chirurgen in Willisau, wird beschlossen:

Das Hausieren und „Nachwerben" der Patienten wird F. verboten. Er darf aber Leute, die freiwillig zu ihm gehen, behandeln. Das Aderlassen ist ihm im Fall der Not gestattet. Er soll auch den Wundärzten keinen „Eingriff" tun und muß bei Dr. Kappeler seine Kräuter examinieren lassen. [150]

Jos. Mattmann von Kriens darf im Amt Kriens und Horw praktizieren, aber an keinem andern Ort. [151]

Er darf für Kuren nur „simplicia" nehmen. [152]

---

[147] XCVI. 16 b, 17 a, 1731. [148] XCVI. 246 b, 1733.
[149] XCVIII. 105 a, 1737. [150] XCVIII. 116 b, 1737.
[151] C. 62 a, 1741.
[152] CII. 297 a, 1747.

Jacob Mathis Mengis, Dr. med., studierte an der Universität von Besançon. Er bittet um einen Heimatschein und als Glied einer Scharfrichterfamilie um Ehrlichsprechung. [153]

Caspar Lang aus dem Amt Rothenburg darf auf öffentlichem Theater seine Wundsalben feilbieten. [154]

Joh. Bühler von Wolhusen, in Malters, muß sich bei einem erfahrenen Chirurgen ausbilden lassen. Er kann die „blatten" aushängen und innerliche und äußerliche Schäden heilen. [155]

Joh. Büöhler von Malters hat die dreimonatliche „Lehr" bei einem inkorporierten Chirurgen mit gutem Fleiß bestanden. Er darf „die offentlichen Barbier Blatten" aushängen. Das Collegium soll ihn auf die gewöhnliche Art inkorporieren. [156]

Jos. Schürmann von Kriens bittet um Praxisbewilligung. Er soll ein Jahr in die Fremde gehen und dann Zeugnisse aufweisen. [157]

1760 war ein Streit zwischen dem Collegium und den Gebrüdern Wyder. Diese haben schon viele glückliche Kuren gemacht. Beschluß: Praxisbewilligung in schweren Fällen, wenn nichts mehr nützt, da sie mit „trefflichen a r c a n e n" versehen seien. [158]

Jak. Zämp darf auf Bitten des Landes Entlebuch praktizieren. Diese Erlaubnis soll ihm vom H. Landvogt „nur verdeutet, nicht aber p. Recessum angezeigt werden". (Der Rat wollte sich jedenfalls schützen, damit nicht später event. Gesuche mit Urkunden begründet würden). [159]

J. Schürmann von Malters, Kriens, wurden die weitern Monate geschenkt, nachdem er 9 Monate in der Fremde war. [160]

---

[153] CVI. 335, 1755. [154] CVI. 227, 1755.
[155] CVII. 217, 1757. [156] CVII. 334, 1758.
[157] CIX. 7, 1760. [158] CVIII. 239 a, 1760.
[159] CIX. 289, 1762.
[160] CIX. 294, 1762.

Jac. Oberli von Doppleschwand bittet um Nachlaß der Wanderschaft, da er als Chirurg auf- und abgedungen sei. Wird abgewiesen.[161] Ebenso wird Schärer Moritz Keigel abgewiesen.[162] Joh. Bühler darf keine „offene Stube" halten.[163]

Dem lahmen Wundarzt Joh. Suppiger werden die Wanderjahre erlassen.[164]

Gabr. Oberli von Werthenstein, der durch eine Feuersbrunst großen Schaden erlitten, bekommt Praxisbewilligung, falls er sich dem Collegium inkorporiert.[165]

Anton Stürmli von Willisau bekommt Nachlaß der Wanderjahre aus Familiengründen.[166]

Jost Haslimann von Ruswil ist von dem Collegium examiniert worden. Er hat die Prüfung gut bestanden. Der Obmann des Collegiums hat bei ihm „eine ziemliche und sattsame Erfarenheit, ja merer als er mit Worthen darthun können, befunden".[167]

Chirurg J. Bühler bittet, ihm das innerliche Arzten zu bewilligen. Er wird zur Prüfung vor das Collegium gewiesen.[168]

Gall Mattmann bittet, ihm das „barbieren„ aderlassen und Zahn arznen" zu bewilligen; wird abgewiesen.[169]

Niclaus Bluom, „Vich Arz", von Reiden, möchte auch Menschen arzten. Wird aber abgewiesen.[170]

Joh. Jos. Rohrer, Med. Doct., von Unterwalden ob dem Wald, darf sich während der Herbstmesse aufhalten.[171]

Kasp. Eggermann von Luthern und sein Sohn haben trotz Verbot gearztet. Sie werden bestraft. Kaspar E. wird später wegen eines guten Examens inkorporiert, darf aber keine schweren Fälle annehmen.[172]

---

[161] CIX. 371, 1762. [162] CIX. 498, 1762. [163] LII. 74 a, 1768.
[164] LII. 150 b, 1769. [165] LIV. 19 b, 1773. [166] LIV. 21 a, 1773.
[167] Akt. F. A. [168] LVI. 165 b, 1780. [169] LVI. 251 a, 1781.
[170] LVII. 198 a, 1784. [171] LVII. 389 a, 1785.
[172] P. S. R. 1794, pag. 7.

Einer Bitte um einen Arzt wird Folge geleistet:

„Auf geschehenen Vorstand der Cathrin Buocher haben u. g. H. und O. zu erlauben geruht, daß selbe für Ihren Kleinsohn einen von der facultet der H. Arzen und Wundarzen examinierten und abbropierten Arz und Wundarz gestelt halten dörffe." [173]

Im 17. Jahrhundert spielte der Scharfrichter eine nicht unbedeutende Rolle in der Heilkunde. Diese Wertschätzung eines sonst verfehmten Berufes fußte auf einem Aberglauben, der lehrte, daß das Blut Hingerichteter oder der Strick, an dem der Malefikant aufgehängt wurde, große Heilkraft besitze. 1707 bekam G. Adam Schmid die Vergünstigung, das Fett aus einer armen Sünderin zu schneiden. Dieser Beschluß lautet:

„Auff pittliches Anhalten herrn Georg Adam Schmids daher, das schmaltz aus dem, der heut zu dem schwert verurtheilten Cathry Weber ruggen nemmen möge, haben u. g. H. gesprochen, daß sie ihm gedachtes schmaltz aus dem ruggen, aber nit weiters undt dis er aber gheimbt, ausschneiden könne vergünstiget. Der Körper aber söll noch disen abend zur erde bestattet werden." [174]

Ueber dieses Recht des Scharfrichters, die Heilkunde auszuüben, vernehmen wir 1627:

„Diewyl, das gemeine Meister des Schärer handwerchs uff hütt vor minen gnedigen herren gestanden und klags wys fürbringen lassen, was gestalt inen von underschidlichen Personen, wie auch dem nachrichter, so das Schärer handwerck nie gelernt, Yngriff beschähe, das wider ire erteilte fryheit und ordnung sye. Und dessentwägen unsere gnedigen herren in aller Underthanigkeit gebätten, man welle sye by irem handtwerck und der zugestellten ordnung beschützen und schirmen. Habent unsere g. H. und ire miträthen verordnet, wie und was gestallt, sy könttendt verglichen werden." [175]

---

[173] LXII. 193, 1796.

[174] LXXXVII. 377 a, 1707.

[175] LXI. 144 a, 1627.

1678 wird dem Scharfrichter verdeutet, daß er nur äußerliche Gebresten heilen dürfe, der innerlichen sich aber enthalten müsse. [176]

Einen interessanten Entscheid darüber bringt uns das Jahr 1695:

„Zwyschen Herrn Jacob Prostatt, in Namen eines lobl. collegij der Herren Doctoren Schärern und apotekeren am einten, So dann des Baltz Mängis mit seinem Sohn Frantzen, scharpfrichteren, am anderen theil.

Umb und von wegen sich Herr Probstatt erklagt, was gestalten Meister Baltz ihrem libell, und von M. g. H. erhalteten recessen zuwider allerhand medicamenta innerlich Eingabe, mit angehefftem bild, m. g. H. den Meistern dahin halten wollint, das er fürohin nichts innerliches mehr eingeben solle. Demme entgegen Meister Baltz eingewendt, das ihm der dienst, wie solcher sein vatter selig genossen, übergeben worden, wan nun sein vatter selig verschiedenen persohnen ingeben, bette er M. g. H. die herren eines collegij dis ohrts zur ruhe zu weisen.

Nachdem M. g. H. die Partheyen verhört, haben sie erkhenth, das der Baltz in m. g. H. Statt und Stattkilchgang niemanden mehr innerlich ingeben solle, es wäre dan sach, das er einen offnen üsserlichen schaden, der auch eine innerliche cur vonnöthen hätte, angenommen hätte, do dan m. g. H. ihme erlauben, diese dem schaden anhängige inwendige cur vorzunemmen.

„Im übrigen weill ein großer Misbruch under den herren Doctoren schärer und appotequeren ingeloffen, sollen Jr. Jost Dieterich Balthasar, Carl Cristoff Dulliker, frantz Bernard Feer und Johann Bernard Meyer nebst dem Jr. Stattschreiber zusammentreten eine ordnung ouch eine tax uf m. g. H. ratification ufrichten." [177]

1707 beklagen sich die Chirurgen, weil Jost Fr. Mengis diesen Beruf auch ausübt. [178]

Aber auch der Wasenmeister war Kollege der Chirurgen. 1718 darf er in Willisau Heilmittel verabfolgen. Jacob Vollmar wird gestattet, äußerliche Schäden zu heilen. [179]

---

[176] LXXVI. 366 a, 1678. [177] LXXXIII. 794, 1695.
[178] LXXXVIII. 43 b, 1707. [179] XCI. 396 a, 1718.

Mathias Mengis wird 1737 vergünstigt, den Aderlaß vorzunehmen, was sich aus nachfolgender Verfügung ergibt:

„Dem Wasen Meister Mathias Mengis zu Willisau haben u. g. H. und Ob., wie auf einem Oberkeitlichen schreiben an dasigen Herrn Landtvogten im mehreren zu ersehen verwilliget, daß er dennen jenigen Patienten, so sich freywillig under seine chur begeben, im fahl der Noth, und wo die gebrechlichkeiten Es erforderen werden, die Ader solle öffnen mögen, jedoch solle das Aderlassen von ihm anderst nit geübet, als so die Patienten es selbst verlangen werden, also das Es bey der vormahligen Erkandtnus sein Verbleiben haben solle, mit der weiteren Erwähnung, das dise vergünstigung Eintzig und allein auf seine persohn, weilen Er in der Arzney Kunst Erfahren und dis halber die leuth in ihren leibs-angelegenheiten sich Ethweder ihme und seiner hand, als Einer andern anvertrauwen wollen, gemeinet seyn solle, und keineswegs auf seinen Nachfahren sich Erstreckhen solle, welchen dann dasigen schärern, auf das sie nit mit Neuwen oppositionen Einlangen, durch herren Landtvogt kund gethan werden solle." [180]

1777 verlautet, daß

„Der Wasenmeister zu Willisau, Joh. Richli, „in und außert dem Haus" zur Ader lassen kann, mit folgender Bedingung: daß er „keine Stuben halte". [181]

---

7. Im letzten Abschnitt noch eine kurze Würdigung des Collegium medicorum et chirurgorum. Um Rechte und Pflichten dieser Körperschaft genau zu kennen, ihre Kompetenzen auf sanitätspolizeilichem Gebiete zu wissen, müssen die Institutionen anderer Städte in den Bereich der Untersuchung gezogen werden. Eine Grenze zu ziehen zwischen diesem Collegium oder Consilium, wie es auch genannt wird, und der Cosmianischen Gesellschaft, der Bruderschaft der Scherer und Chirurgen, die die Heiligen Cosmas und Damian als Schutzpatrone hatten, wäre auf Grund der vorhandenen Akten sehr

[180] XCVIII. 94 b, 1737.

[181] LV. 81, 1777.

schwierig. Das Collegium zeigt auf seinem Siegel diese beiden Heiligen. Wir wissen jedoch, daß dieses Collegium 1610 gegründet worden ist (Akten vide Lehrjungenstreit IV. 1), daß es als Standesgericht vielleicht die gleiche Rolle spielte, wie früher die vier ältesten Meister, ferner daß es oberste sanitätspolizeiliche Behörde war in dem Sinne, daß auf seine Gutachten hin die Behörde die Vollziehungsbeschlüsse veröffentlichte. Das Collegium war Prüfungsinstanz für alle fremden Aerzte und Operatoren. Bei Epidemien übertrug der Rat dieser Behörde absolute Vollmacht. In dieser Gesellschaft waren die Dres medicinae, die Med. prakt. und die geprüften Wundärzte zu Stadt und Land vertreten. Schon 1594 existierte ein Vorläufer dieser Gesellschaft, denn wir vernehmen:

„Damit ouch alle guten und nuzlichen ordnungen, so gemeiner statt ze guttem gemacht, Es sye In Arzny sachen, doctor und appothegker, Wundarzet, Hebammen und derglychen belangende, destobas von statt gan, erhalten und In wäsen blyben mögend, So Ist angsehen, das Jeder Zytt zween von Räten, alls ein Seckelmeister Und sonst noch einer, alls superintendanten und Uffseher geordnet syn söllent, zuo denen ein Doctor syn zugang haben möge, was Ime begegnet, Und sy dann Ein Rhat berichten mögent und allso sampt dem Doctor In zufallenden Sachen handlen mögent. — — Sy sollend ouch Visitatores sein der Apothegken." [182]

Ueber Streitigkeiten innerhalb des Collegiums vernehmen wir 1660:

„Uf das gestert von den mehrenteil der herren Doctoren und Scherern alhie ein ingebenes beschwerdts Memorial vorgeseßnem Rath abgelesen worden, haben M. g. H. gantz unbillich funden, das einer Richter, Schreiber und Sigler sein solle. Damit derohalben dise bruoderschafft mit allen anhangende nothwendigkeit in guotem wessen bestehen und erhalten werden möge, sol das sigill, wie von altem hargebrucht, hinder dem eltisten Meister ligen und sin, auch allem inhalt und begriff des von der oberkheit ertheilten libels flisig nachkomen, darzu m. g. H. an ihrem schutz und schirm ob halten ze helffen nit ermanglen wollen" [183]

---

[182] XLIV. 128 b, 1594.

[183] LXXIII. 237 b, 1660.

Und 1661:

„Zwischen herren Doctor Johan Cisat, Decan und M. Bernard Meglinger, pfleger, sodann herr Doctor Ludwig Pfiffer: Meister Ludwig Krigel, Jacob Meyer und Meister Jost Stöcklin.

Nachdem dan verschiner tagen ubrige des Collegi Medicorum durch ein ingeben suplication ein Receß erhalten worden, dessen herr Doctor Cisat, wilen solches hinderrugs sinen als des Decani gesechen [!] höchlichen beschwerdt, sonderlich umb herusgebung des Sigils, welches h. Doctor öhen selig hinder ihme gehabt und von demme an ihne khomen, mit mehrerem, — —hingegen die gegenparth M. g. H. underthänig ersucht und gebetten haben wolle, sie bi dem ertheilten Receß gnädig zu schützen und zu schirmen, und das dermolen einist ein Congreß geseche [!], die rechnung und andere stritigkeiten zu guotem der bruoderschaft und Gottsdienst durch Underhandlung etwan zweier ihrer miträthen in die alte ordnung und ruhe gericht werden. Also uf verhörtes anbringen haben m. g. H. ihr verwichner tagen destwegen gegebne Urthel widerumb bestättiget und selbige erkandtnus widerholt, das h. D. Cisat das Sigel dem M. Ludi Krigel als dem eltisten Meister einhändigen, er aber des Collegi Medicorum Decan und schriber sein solle, welches Collegium zusamen kerten (?) im bisin und zuthaten ihrer l. und g. Mithräthen, als ihr fürsprechern Kornherr Sonnenberg und h. Landvogt Niklaus Schwizer der iünger von dem pfleger die Rechnung ufnemen, einen anderen pfleger setzen und dan in allem das mehr ein mehr gelten und bliben lassen, zu eruffnung aber des Gottsdiensts und bruderschafft sol alles widerumb nach inhalt und begriff des libels in die alte ordnung, bruch und gewonheit gericht und geleitet werden." [184]

1713 erteilte der Rat dem Collegium medicum et chirurgicum absolute Vollmacht:

„V. g. H. haben abermahlen denen Sanität Deputierten Herren völlige gwalt übergeben, das was sie guot befinden, und disponieren werden, v. g. H. für guot bestättiget werden, auch was sie verordnen, sie iewilen darby beschützt seyn sollen." [185]

1713 bekam der Sanitätsrat:

„Plenam potestatem agendi, und zue vollfürhen, was zu solcher Emergenti Erforderlich, Ertheilt, also propria auctoritate thuen können, und sollen, was sye für gueth befinden werden, ohne das sye noch vor u. g. H. den gesäßnen Rath Bringend." [186]

---

[184] LXXIII. 244 b, 1661. [185] LXXIX. 83 b, 1681.
[186] XC. 92 a, 1713.

1720 „haben u. g. H. u. O. den Sanitet Rath zusammengewisen, undt denen bey diseren schlimmen zeiten, das Vortheilhafteste zu gemeinem nutzen einzurichten eine Vollmacht, ohne es ferner an Rhat zu bringen, ertheilet". [187]

1706 hat das C. eigenmächtig H. Sal. Lüthenegger der Stadt verwiesen. Der Rat bekommt aber Bericht, daß dieser ein sehr „kunsterfahrener" Mann sei. Deshalb darf H. L. weiter praktizieren, wenn er berufen werde, aber darf nicht hausieren.

Ferner darf das Consilium niemanden aus der Stadt weisen „ohne Vorwüsen eines H. Schultheißen oder Raths Präsidenten". [188]

Ueber andere interne Angelegenheiten wird 1707 berichtet:

„Weilen die rechnung des Collegij Medico-Chirurgici nit liquid an die hant gäben worden, als ist solche in ihrer richtigkeit zubringen denen herren Deputierten übergäben worden. Mithin soll gedachtes collegium sein gemachtes Sigil, darin U. g. H. ehrenschilt, nit aber alle convenientia deswegen observiert worden, anderst machen lassen." [189]

Wenn ein Meister zu diesem Bott nicht erschien, mußte er Buße bezahlen. So wird verkündet:

„Uß dem abgelesenen Libell der herren Doctoren und Scherern habent mine gnädigen Herren kheinen tax der bueßen ansehen, darumb für guoth befunden, gleich deß libels bym Saffran hinein zu setzen, daß namblichen sy über das Pottgelt wyn und wax die fählbaren umb 10 libra uff das höchste anleggen sollen, darvon Ihnen der halbe Theil gefolgt, der andere halbe Theil m. g. H. verrechnet werde." [190]

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts treffen wir auf sehr viele Gesuche um Nachlaß der obligaten Wanderjahre. In den weitaus meisten Fällen werden die Petenten abgewiesen. Ausnahmen werden nur gemacht bei sehr tüchtigen Leuten oder wo Familiengründe angeführt werden (Verheiratungen). In diesen Spezialfällen dürfen sich die Gesuchsteller durch das Collegium prüfen

[187] XCII. 166 a, 1720. [188] LXXXVII. 353 a, 1706.
[189] LXXXVIII. 52 b, 1707. [190] LXXVII. 146 b, 1675.

lassen. Es wird behördlicherseits immer mehr auf Universitätsschulung gesehen. So bringt 1794 ein Joh. Thalmann von Marbach „attestata" der Universität Freiburg i. Br. Einige Wochen zu seinen Wanderjahren fehlen; diese werden ihm nachgelassen, „um andere junge Wundarzte dadurch zu fleißigem Studium anzumuntern".[191] Der San. Rat hat sich jetzt auch immer mehr mit der Frage zu beschäftigen, welche Diplome anzuerkennen seien. Es wird verlangt, bessere chirurgische Bücher anzuschaffen. Nach der vorgeschriebenen Lehrzeit und Wanderschaft mußte man sich zur Prüfung melden. Diese wird erst gestattet, wenn Ausweise über den Lehrgang vorliegen. Eine gewisse Zeit der Wanderjahre mußte auf einer Universität zugebracht werden, oder bei einem ganz tüchtigen Arzt. Die Wundärzte durften nach bestandener Prüfung die Geburtshilfe und innere Medizin nicht ausüben. Die Lehrzeit betrug drei Jahre. Ebensoviele Wanderjahre waren vorgeschrieben, um zur Prüfung zugelassen zu werden. Studiert wurde in Besançon, Göttingen und andern Orten.

Wie leicht einige diese Prüfung vor dem Collegium nahmen, zeigt ein krasser Vorfall: Der Chirurg N. Suppiger von Willisau läßt seinen Sohn, erst 17 Jahre alt, prüfen. Der Vater selbst examiniert seinen Sohn, der zu Hause die Antworten auf die Fragen hübsch auswendig gelernt hat. Die Fragen des Vaters werden als „plumpes Gewäsche" bezeichnet, — der Sohn habe geantwortet wie ein Kind, das die Sprüche des Canisius auswendig hersagt![192]

Es wird auch ein Unterschied gemacht zwischen „höherer" und „niederer" Chirurgie. So darf einer anno 1794, bevor er die höhere Chirurgie studiert hat, vorerst nur aderlassen, Klystiere applizieren, „Vesicatoria setzen", „Fontanellen schneiden" und schröpfen und sich

[191] P. S. R., pag. 5.

[192] P. S. R.

mit der Heilung einfacher Wunden und Quetschungen abgeben.[193]

Am Ende dieses Kapitels führe ich noch einen Lehrbrief aus dem Jahre 1773 an, der das starre Zunftssystem jener Zeit trefflich charakterisiert:

„WIR OBMANN UND GESCHWORNE BARBIER UND WUNDARZT DER STADT LUZERN thun kundt Hiemit, das auf Heut Endts Gemeldtes Datum vor uns Erschienen, der Ehren Vest, Kunstreich und wolerfahrene unseren COLLEGIO CHIRURGICO Einverleibte HERR FRANZ HECHT von Willisauw, und hat UNS geziemend vorgetragen, wie das Er Vorhabens seye seinen lehr-knaben BALTHASAR HECHT von Willisauw vor UNS Eingangs-Ernannten OBMANN UND GESCHWORNEN ledig zusagen; Ersuchte UNS Hiemit gebührender maßen Ihme Hierin zu willfahren: Wann nun Er BALTHASAR HECHT die gewonliche Lehr-Zeit der drey jahren gebührend ausgestanden, und sich während dieser Zeit Ehrlich, Redlich, getreüw, und geflissen — gestalten es einem Ehr- und Kunst-liebenden jungen gesellen wohl anstehet — zu Vergnügen seines LEHR-HERREN erzeigt, und Verhalten anjezo aber gesinnet ist, um ein Mehreres zu erlehren, und zu erfahren, sich in die Fremde und Wanderschafft zubegeben, als Haben WIR in ansehung dessen Ihne Heüt Ends-bemeldtes DATUM seiner Erlehrnten Kunst allerdings in bester Form QUIT, Frey, ledig, und Loos gesprochen: GELANGET derowegen an alle BARBIERER, und der Wundarzney-kunst zugethane HERREN, UND GESELLEN unserer RESPECTIVE Freundlicher Dienst, und anersuchen mehr gemeldten BALTHASAR HECHT zu seinem ferneren ┼┼┼ Vorhaben, und erlehrnten Kunst allen möglichen Vorschub, lieb, und gutes zu erweisen, welches WIR obgemeldter OBMANN und GESCHWORNE in allen CONCURIERENDEN OCCASIONEN NACH aller möglichkeit zu Demerieren UNS befleißen werden Dessen zu WAHREN URKHUNDT haben WIR disere ATTESTATION durch unseren ORDINARI zunfft schreiberen verfertigen, und ausrichten lassen, auch mit unserem gewohnlichen SIGILL bekräfftigen wollen.

So beschehen den 8.ten Hornungs anno 1773.

Franz Bernard Abliz,
Zunffts-schreibern."

---

[193] P. S. R. 1794, pag. 43.